

Richtlinie für die Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Bornheim

Punkt 1: Zweck der Ehrungen

Als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten wird die Ehrenamtsmedaille verliehen.

Die Stadt Bornheim würdigt natürliche Personen für ihr beispielhaftes und überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Stadt Bornheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Es sind keine Vorbedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu einem Verein, einer Organisation oder Initiative gestellt.

Die Ehrenamtsmedaille kann auch an Personen verliehen werden, die nicht BürgerInnen der Stadt Bornheim sind, wenn ihr ehrenamtliches Engagement in Bornheim erbracht wird.

Punkt 2: Form der Ehrung

Die Ehrenamtsmedaille wird jährlich im Rahmen der offiziellen Veranstaltung zum Ehrenamtstag nebst zugehöriger Urkunde verliehen. In der Verleihungsurkunde werden die Verdienste der zu ehrenden Person in kurzer Form gewürdigt.

Es werden bis zu drei Ehrenamtsmedaillen pro Auszeichnungsjahr vergeben. Dieselbe Person kann nur einmal geehrt werden.

Die Ehrenamtsmedaille ist eine höchstpersönliche Ehrengabe.

Mit der Verleihung der Ehrenamtsmedaille ist ein Geldpreis in Höhe von 500 € verbunden. Dieser Geldpreis kommt dem in Bornheim ansässigen Verein, der Organisation oder Initiative zugute, für die die geehrte Person tätig ist. Ist die geehrte Person nicht Mitglied eines Vereins, einer Organisation oder Initiative, bestimmt die geehrte Person einen in Bornheim ansässigen Verein, eine Organisation oder Initiative als Empfänger des Geldpreises.

Die Verleihung an aktive Ratsmitglieder der Stadt Bornheim ist ausgeschlossen.

Punkt 3: Vorschlagsverfahren

Vorschlagsberechtigt sind alle Bornheimer BürgerInnen sowie alle Vereine, Organisationen und Initiativen, die ihren Sitz in der Stadt Bornheim haben. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

Die Vorschläge sind innerhalb einer gesetzten Frist der Verwaltung mittels eines Vorschlagsformulars schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Auf die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen wird in den politischen Gremien, auf der Internetseite, dem Amtsblatt und dem Social-Media-Kanal der Stadt Bornheim hingewiesen.

Zusätzlich werden die Printmedien über das Vorschlagsverfahren informiert.

Vorschläge, die außerhalb der festgesetzten Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Punkt 4: Entscheidungsverfahren

Die Verwaltung leitet die eingegangenen Vorschläge an die Fraktionsvorsitzenden weiter.

Die Fraktionen übermitteln über die Vorsitzenden jeweils die von Ihnen präferierten drei Vorschläge an die Verwaltung zurück.

Die Verwaltung ermittelt aus den Rückmeldungen die fünf am häufigsten genannten Vorschläge und erstellt eine Beschlussvorlage für den Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt.

Die Anzahl der im Ausschuss zu beratenden Vorschläge kann mangels Vorschlägen oder bei Übereinstimmung geringer als fünf sein oder bei Stimmgleichheit darüber hinaus gehen.

Die Beschlussvorlage wird im Ausschuss nicht-öffentlich beraten und geheim abgestimmt.

Jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied erhält hierzu einen Stimmzettel mit allen Vorschlägen und hat drei Stimmen. Diese drei Stimmen können in Form von Kreuzchen wie folgt vergeben werden.

- Alle drei Stimmen für einen Vorschlag
- Zwei Stimmen für einen und einen weiteren anderen Vorschlag
- Jeweils eine Stimme an drei unterschiedliche Vorschläge
- Vergabe von weniger als drei „Stimmen“

Ausgezählt werden alle Stimmen pro Vorschlag. Die drei Vorschläge, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden zur Ehrung zugelassen. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den betreffenden Vorschlägen erneut abzustimmen. Dabei hat jedes Ausschussmitglied nur eine Stimme. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Vergabe.

Die Verwaltung wird die drei Erstplatzierten von dem Ergebnis in Kenntnis setzen und anfragen, ob sie die Ehrung annehmen. Sollte eine der vorgesehenen Personen die Ehrung ablehnen, folgt die nächstplatzierte Person nach bzw. es entfällt die Vergabe dieser Ehrenamtsmedaille für den Fall, dass es keine nächstplatzierte Person gibt.

Punkt 5: Widerruf

Die Stadt kann die Verleihung der Ehrenamtsmedaille wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person unbefristet widerrufen und die Ehrenamtsmedaille nachfolgend zurückfordern.

-Ende der Richtlinie-